

4.) Keine erforderliche Zweckidentität

Lange Zeit wurde diskutiert, ob eine Förderkörperschaft nur an Körperschaften Mittel weiterleiten kann, die die identischen Satzungszwecke (zum Beispiel Sport) haben. Hier hat auch ein Revisionsverfahren vor dem BFH vom 25.06.2014 BFH-NV 2015 S. 235 noch nicht die erwartete Klarheit gebracht. Die Finanzverwaltung hat jedoch zwischenzeitlich im AEO geregelt, dass die Zwecke der hingebenden und der empfangenden Körperschaft nicht identisch sein müssen. Dies bedeutet, dass ein Förderverein, der den Sport fördert, durchaus auch Mittel an eine Körperschaft weitergeben kann, die sich beispielsweise der Wohlfahrtspflege verschrieben hat (AEO Nr. 3 Abs. 4 zu § 58 Nr. 1 AO).

Dies bestätigt sich aber auch durch die Novellierung des § 58 Nr. 1 AO in Form des Jahressteuergesetzes 2020, nach dem auch begünstigte Zwecke verwirklicht werden können, die nicht den Satzungszwecken der Förderkörperschaft entsprechen. Eine Verwirklichung ausschließlich eigener Satzungszwecke durch Mittelweitergabe ist nicht mehr bindend (Buchna/Leichinger/Seeger/Brox „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“ 12. Auflage, S. 241). Insoweit wird der Grundsatz der Ausschließlichkeit iSd § 56 AO etwas „aufgeweicht“. Eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung erfordert zwar eine ausschließliche satzungsmäßige Zweckverfolgung, soweit die entsprechende Körperschaft auch ihre Zweckverwirklichung unmittelbar umsetzt. Soweit sie jedoch fördernd tätig

ist, steht einer mittelbaren Verwirklichung nicht satzungsgemäß festgelegter steuerbegünstigter Zwecke nichts im Wege.

5.) Tätigkeit

Ein wesentliches Element des Fördervereins ist auch die Mittelbeschaffung. Im Regelfall erfolgt dies durch Beantragung von Zuschüssen, durch Sammlung von Spenden, durch Mitgliedsbeiträge etc. Der Förder- oder auch Spendensammelverein muss sich aber nicht darauf beschränken, Spenden zu sammeln und weiterzuleiten. Er kann auch unmittelbar Aktivitäten der von ihm geförderten Körperschaften unterstützen, zum Beispiel durch die Durchführung einer sportlichen Veranstaltung für die von ihm geförderte Körperschaft (Märkle/Alber/Wagner „Der Verein im Zivil- und Steuerrecht“ 13. Auflage VIII 1.1). Oft werden die Mittel auch durch wirtschaftliche Betätigungen generiert, zum Beispiel durch die Durchführung einer Festveranstaltung, Hocketse und Ähnlichem mehr.

Hier durfte diese Tätigkeit in der Vergangenheit nicht der Körperschaft das Gepräge geben. Auf Grundlage der Rechtsprechung des BFH gilt nun jedoch, dass bei Förderkörperschaften, die sich in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung an die Pflicht zur Verwendung sämtlicher Mittel für die satzungsgemäßen Zwecke halten, das Ausschließlichkeitsgebot selbst dann als erfüllt gilt, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren (AEO Nr. 1 S. 6 f. zu § 56 AO).

Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

6.) Fördervarianten

Zu beachten ist ferner, dass auch unentgeltliche oder verbilligte Leistungen und Nutzungsüberlassungen unter die Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO fallen können. Unter den Begriff der Zuwendung fällt nicht nur die unentgeltliche Übereignung von Geld- und Sachmitteln. Denn bei der Neufassung des Gesetzes ist ausdrücklich festgeschrieben, dass Mittel sämtliche Vermögenswerte einer Körperschaft sind. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder unentgeltliche oder verbilligte Erbringung einer Dienstleistung unterfällt beispielsweise dem Begriff der Mittel.“ Damit ist der Wertetransfer eines wirtschaftlichen Vorteils bei einer Nutzungsüberlassung oder bei der Erbringung einer Dienstleistung als Fördertätigkeit anzusehen (Märkle/Alber/Wagner a.a.O. TZ VIII TZ 2.3.). ■

Ursula Augsten,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft



BENZ[®]SPORT

Gymnastik Equipment

Bei BENZ finden Sie das richtige
Equipment für jedes Training



OFFIZIELLER
PARTNER des



WLSB
VEREINSGEMEINSCHAFT

10% Rabatt
für alle WLSB-
Mitgliedsvereine

Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH + Co. KG | Grüninger Straße 1-3 | D-71364 Winnenden | Tel. 07195 69 05 - 0 | info@benz-sport.de | www.benz-sport.de